

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 1712

vom 06. Dezember 2011

### **Gemeinde Reinach, Quartierplanvorschriften "Taunerquartier" und Bau- und Strassenlinienplan "Schneidergasse"**

A. Der Einwohnerrat Reinach hat am 22. November 2010 die Quartierplanvorschriften "Taunerquartier" beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplan-Reglement und dem Quartierplan (Bebauung und Aussenraum, Erschliessung und unterirdische Parkierung, Schnitt und Ansicht).

Die Quartierplanung umfasst die Parzellen 108, 246, 250, 251, 252, 253, 254, 257, 258, 11236, 11240 und 260 ganz und die Parzellen 109, 240, 242, 259 und 4691 teilweise. Die Gesamtfläche beträgt 8'042m<sup>2</sup>. Als zulässige Nutzung sind maximal 7'350 m<sup>2</sup> BGF festgelegt.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Quartierplanung hat die Gemeinde Reinach den Bau- und Strassenlinienplan "Schneidergasse" beschlossen. Gleichzeitig werden die Bau- und Strassenlinienpläne "Schulgasse" vom 13. Juni 2000 und "Brunngasse" vom 11. September 2001 mutiert.

B. Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug der Einsprachen von

1. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]"
2. [REDACTED]  
[REDACTED]

Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 25. August 2011 unterbreitet der Gemeinderat Reinach die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Gemeinde Reinach für das Quartierplanareal, in welchem die Wohnnutzung und die Wohn- und Geschäftsnutzung mit wenig störenden Betrieben zugelassen wird, die Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) III beschlossen hat. Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Lärmschutzverordnung (LSV) schreibt hingegen zwingend vor, dass in Zonen ohne störende Betriebe, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, die ES II zu gelten habe. Im Rahmen von Quartierplanungen ist die Zuordnung der ES basierend auf der geplanten Nutzung unvoreingenommen, also ohne Präjudiz (Artikel 44 Absatz 2 LSV) und nach den objektiven Kriterien der LSV gemäss Artikel 43 vorzunehmen.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat sich der Gemeinderat Reinach mit Schreiben vom 7. November 2011 mit der Zuweisung zur ES II einverstanden erklärt.

Der Regierungsrat genehmigt die ES III für das Quartierplanareal nicht und legt stattdessen die ES II fest (s. Eintrag im Quartierplanreglement § 9 Absatz 1).

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die vom Einwohnerrat Reinach am 22. November 2010 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Taunerquartier" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt. Der Regierungsrat legt für das Quartierplanareal die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II fest und ergänzt entsprechend § 9 Absatz 1 Quartierplanreglement.
  2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 55/QP/5/0, 55/TZP/3/5, 55/BSP/41/1, 55/BSP/42/1 und 55/LES/1/3 (Quartierplan "Taunerquartier" und Mutationen zum Teilzonenplan Ortskern, zu den Bau- und Strassenlinienplänen Schulgasse und Brunngasse sowie zum Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan), 55/QR/5/0 (Quartierplan-Reglement "Taunerquartier") und 55/BSP/46/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Schneidergasse") versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
  3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
  4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen und Nichtgenehmigungen) zu übernehmen.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

#### **Verteiler:**

- Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach
- Technische Verwaltung Reinach, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach
- Ingenieur- und Planungsbüro Stierli + Ruggli AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Geoinformation
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (11)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: A. Achermann